

BGer 6B 1197/2022 vom 10. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1197_2022

FR: TF 6B 1197/2022 du 10 octobre 2022

IT: TF 6B 1197/2022 del 10 ottobre 2022

Regeste

Einstellung (Diebstahl, Sachbeschädigung); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Thurgau trat am 10. August 2022 auf eine Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde in Strafsachen ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG), wobei die Frist nur gewahrt ist, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 48 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts und die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Gemäss Rückschein der Schweizerischen Post wurde dem Beschwerdeführer der Zirkularentscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 10. August 2022 am 29. August 2022 zugestellt. Die Beschwerdefrist nach Art. 100 Abs. 1 BGG begann folglich am 30. August 2022 zu laufen und endete am 28. September 2022. Am 26. September 2022 übergab der Beschwerdeführer seine Beschwerde der Post in Rumänien. Das Einreichen einer Eingabe bei einer ausländischen Post gilt jedoch nicht als fristwährend. Fristwährend wirkt nach Art. 48 Abs. 1 BGG einzig die Aufgabe bei einer Schweizerischen Poststelle oder bei einem Postschalter in Liechtenstein. Eine strikte Anwendung dieser Regel drängt sich aus Rechtsgleichheitsgründen auf und ist nicht überspitzt formalistisch (BGE 125 V 65 E. 1). Angesichts des unmissverständlichen Gesetzeswortlauts lässt sich eine andere Auslegung auch nicht ernsthaft rechtfertigen. Anders verhält es sich bloss, wenn ein Staatsvertrag etwas Abweichendes vorsieht, was vorliegend nicht der Fall ist. Die vorliegende Postsendung ist der Schweizerischen Post (Ankunft Bestimmungsland) erst am 4. Oktober 2022 zugegangen. Die Beschwerde ist damit verspätet, weshalb darauf schon daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist. Im Übrigen wäre die Beschwerde auch deshalb unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht im Geringsten entspricht.

E. 4

Ausnahmsweise ist auf eine Kostenaufgabe zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidentierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.